

30. November 2023

Verordnung Aktuell

Krankenhausbegleitungs-Richtlinie

Menschen mit Behinderung können bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen auf eine Begleitung angewiesen sein. Die Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL) regelt unter anderem, wer Anspruch auf eine Begleitung hat und wie die medizinische Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird. Die Begleitperson hat in diesen Fällen einen Anspruch auf Krankengeld zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Anspruch auf Begleitung*

Menschen mit Behinderung können begleitet werden, wenn

- sie bereits im Alltag regelhaft einen Bedarf an Begleitung und Unterstützung durch eine vertraute Bezugsperson haben, oder
- sie ausschließlich in bestimmten Situationen unterstützt werden müssen. Dies kommt in Betracht, wenn z. B. eine Krankenhausbehandlung eine besondere Belastungssituation darstellt oder die bzw. der Betroffene nicht ohne Unterstützung am Therapiekonzept mitwirken könnte.

Mitaufnahme einer Begleitperson

Damit eine Begleitperson im Krankenhaus stationär mit aufgenommen wird, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein:

- Eine notwendige Krankenhausbehandlung wird ohne eine Begleitperson verweigert.
- Der Mensch mit Behinderung kann nur mithilfe einer Begleitperson den Anweisungen des Krankenhauspersonals folgen.
- Damit ein Behandlungserfolg erzielt werden kann, muss die Begleitperson in das therapeutische Konzept im Krankenhaus eingebunden werden.

* Der Anspruch auf Begleitung begründet sich auf den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX.

Die Krankenhausbegleitungs-Richtlinie definiert hierzu drei Fallgruppen:

Fallgruppe 1

Begleitung zum Zweck der **Verständigung**

Gemeint ist hier eine erhebliche oder komplette Beeinträchtigung der Kommunikation, insbesondere im Bereich Kommunizieren und der kognitiv-sprachlichen Funktion.

Beispiel:

Mangelnde Fähigkeit, die eigene Symptomatik sowie Schmerzen zu beschreiben oder diese zu äußern

Fallgruppe 2

Begleitung dient der **Unterstützung**

Gemeint ist hier der Umgang der und des Betroffenen mit Belastungssituationen, die durch die Krankenhausbehandlung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fähigkeit zu kooperieren oder mitzuwirken fehlt.

Beispiel:

Abwehr der pflegerischen und anderen medizinischen Maßnahmen, Wahnvorstellungen oder sozial inadäquater Verhaltensweisen (Weglauftendenz, Gewalt) bei Schädigung globaler oder spezifischer mentaler Funktionen.

Fallgruppe 3

Begleitung ermöglicht **Einbezug in das therapeutische Konzept**

Gemeint ist hier die Einbindung der Begleitperson während der Krankenhausbehandlung oder zur Einweisung in die nach der stationären Krankenhausbehandlung weiterhin notwendigen Maßnahmen.

Beispiel:

Erhebliche Schädigungen oder Beeinträchtigungen gemäß Fallgruppen 1 und 2, sowie der Funktion der Nahrungsaufnahme. Zur Umsetzung des therapeutischen Konzepts ist die Einweisung der Begleitperson in den Umgang mit Hilfsmitteln, die Versorgung einer Trachealkanüle oder das Durchführen individueller Lagerungsvorgänge notwendig.



Diese Auflistung ist nicht abschließend. Die Regelung gilt auch für Schädigungen bzw. Beeinträchtigungen, die sich in **vergleichbarem Maße** auf die Krankenhausbehandlung auswirken.

Voraussetzungen für Begleitpersonen

Als Begleitung für Menschen mit Behinderung kommen ausschließlich Personen infrage, die

- gesetzlich krankenversichert sind und
- einen Anspruch auf Krankengeld haben.

Einen Menschen mit Behinderung begleiten können

- Eltern, Geschwister, Schwiegereltern oder Lebenspartner sowie
- Personen aus dem engsten persönlichen Umfeld, zu der die gleiche persönliche Bindung wie zu einem nahen Angehörigen besteht.



Ein Antrag auf Krankengeld kann nur geltend gemacht werden, wenn es sich um eine **ganztägige Begleitung** handelt.

Die Zeit der notwendigen Anwesenheit im Krankenhaus einschließlich der Zeiten der An- und Abreise der Begleitperson müssen **insgesamt acht oder mehr Stunden am Tag** umfassen.

Bei einer kürzeren Begleitung besteht kein Anspruch auf Krankengeld.



Die Begleitperson stellt den Antrag auf Krankengeld immer bei ihrer **eigenen Krankenkasse**.

Bescheinigung der Begleitung

Zum Ausstellen der Bescheinigung sind alle Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte, sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten berechtigt. Es gibt zwei Wege, die Krankenhausbegleitung zu bescheinigen:

| | Bescheinigung | Kennzeichnung/Leistung |
|--|--|---|
| Planbare stationäre Eingriffe | → Verordnungsformular für eine Krankenhausbehandlung (Muster 2) | Eintrag erfolgt durch die einweisende Person: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kriterium für Mitaufnahme einer Begleitperson eintragen auf Seite 2b unter der Rubrik „Fragestellung/Hinweise (z.B. Allergien)“ ▪ Falls vorhanden auf Zwei-Jahresbescheinigung verweisen |
| Unabhängig von einer Einweisung | → Formlose Bescheinigung → Gültig für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren im Voraus | <ul style="list-style-type: none"> ▪ GOP 01615 (gültig ab 01.07.2023) ▪ GOP 40142 |

Weitere Schritte für die Begleitperson nach Krankenseinweisung und -aufenthalt

Bei der Aufnahme entscheidet die Krankenhausärztin bzw. der -arzt abschließend, ob die Mitaufnahme einer Begleitperson medizinisch notwendig ist. Sofern dies zutrifft, werden der Begleitperson folgende Nachweise ausgestellt:

1. Bescheinigung für die [Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber](#)
2. Bescheinigung für die [Krankenkasse](#)
3. Bescheinigung für den [Antrag auf Krankengeld](#)

→ enthält Angaben zur behandlungsbedürftigen [Person](#), die [Fallgruppe](#), aus der sich der medizinisch notwendige Begleitungsbedarf ergibt, und die [Anwesenheitstage](#) mit achtstündigem zeitlichen Mindestumfang



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



Servicecenter – Kurze Frage, direkte Antwort

→ 089 / 570 93 - 400 10

Servicezeiten: Mo bis Do 7:30 bis 17:30 Uhr; Fr 7:30 bis 16:00 Uhr

Beratungcenter – Ausführliche Beratung mit Termin

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Servicezeiten: Mo bis Do 8:00 bis 16:00 Uhr; Fr 8:00 bis 13:00 Uhr

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB